

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.03.1985

Geschäftszahl

85/18/0190

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0381/69 E 18. Februar 1970 VwSlg 7737 A/1969 RS 2

Stammrechtssatz

Ein späteres neues Vorbringen des Berufungswerbers ist nur unter der Voraussetzung zulässig, daß eine den formalen Erfordernissen entsprechende Berufung vorliegt. (Hinweis auf E vom 20.9.1951, Zl. 0525/49, VwSlg. 2227 A/1951)